

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 12

Anröchte, 13.12.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte im Gewerbegebiet Anröchte West nördlich der Boschstraße, Flur 6, Flurstück 2185	51
2.	Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59	51
3.	1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	52
4.	1. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	54
5.	1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	55
6.	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	57
7.	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.2002	58
8.	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	59
9.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte	64
10.	Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002	66

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte im Gewerbegebiet Anröchte West nördlich der Boschstraße, Flur 6, Flurstück 2185

Durch Bekanntmachung vom 16.08.2002 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Anröchte im Gewerbegebiet Anröchte West, nördlich der Boschstraße, Flur 6, Flurstück 285, auf einer Länge von 174 m und einer Breite von ca. 10 m (insgesamt ca. 1.740 qm), angrenzend an die Flurstücke 29 und 148, einzuziehen. Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinzziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 21. November 2002

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59

Durch Bekanntmachung vom 02.08.2002 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Klieve, Flur 15, Flurstück 59, auf einer Länge von ca. 300 m und einer Breite von ca. 8 m (insgesamt ca. 2.376 qm) im Anschluss an die Flurstücke 41, 42 und 43, einzuziehen. Darüber hinaus soll der gemeindeeigene Weg 'ohne Bezeichnung' Gemarkung Klieve, Flur 6, Flurstück 246 auf einer Länge von ca. 12 m und einer Breite von ca. 0 – 3 m (insgesamt ca. 33 qm) im Bereich des Flurstückes 43 eingezogen werden. Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinzziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 21. November 2002

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. 2002 S.160); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), (BGBl. I, S. 2455); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574); der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.1999 -in der jeweils geltenden Fassung- einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen :

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §

11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr.1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. 2002 S.160); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende

1. Nachtragsatzung beschlossen :

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 (1) erhält folgende Fassung

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	89,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	127,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	242,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Sonderabfall-, Kühlgeräte-, Elektronikschrott-, Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumentorgung.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	56,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	84,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	168,00	Euro.

Artikel II

Die 1. Nachtragsatzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. 2002, S.160); der §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW 2001, S.708) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW 2001, S.708), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 (1)
erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,93 €.

In § 3 (5) a) wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S.160) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S.708), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte vom 12. November 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes (§ 5)

In § 5 Abs. 5 lit. a) wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.2002

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S.160), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. November 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (§ 6)

In § 6 Abs. 5 lit. a) wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S.708), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung vom 10.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Anröchte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (z.B. von Wirten, Vereinen und Privatpersonen durchgeführte Tanzveranstaltungen, die aus Gründen des Gelderwerbs veranstaltet werden; hierzu gehören Disco-Veranstaltungen und auch Live-Konzerte, wenn der Veranstalter besondere Maßnahmen zur Ermöglichung des Tanzens getroffen hat und die Musik als typische Tanzmusik einzustufen ist);
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach § 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach § 7 und 8.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen der Gemeinde Anröchte vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Anröchte auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Anröchte binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises.
- (4) Die Gemeinde Anröchte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben. Es werden folgende Steuersätze festgesetzt:

Bezeichnung der Geräte	monatliche Steuersätze bei Geräten	
	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Ziffer 2 Buchst. a	in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften § 1 Ziffer 2 Buchst. b
Apparate mit Gewinnspielmöglichkeiten	150,00 Euro	50,00 Euro
Sonstige Apparate	35,00 Euro	25,00 Euro

In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, wird ein Steuersatz von **200,00 Euro** festgesetzt.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Anröchte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Anröchte anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Anröchte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Ziffer 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschsteuer nach § 7 wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Kartensteuer nach § 5 und die Pauschsteuer nach § 8 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 9: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen gemäß § 20 Abs. 3 KAG NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 11.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708) - SGV.NRW. 610, hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 10. Dezember 2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 - Gebührensätze

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	<u>EURO</u>
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	340,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	830,00
3. Grabstätte für Urnen	130,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	995,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	33,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	33,00

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	680,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	285,00
3. Für das Beisetzen einer Urne	142,50

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.360,00
2. Umbettung aus einem Kinderreihengrab	1.360,00
3. Umbettung einer Urne	315,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle des Friedhofes	235,00
Benutzung der Leichenzelle des Friedhofes	100,00

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der
Gemeinde Anröchte
vom 11.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708) und des § 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 10. Dezember 2002 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrundegelegt.
- (5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.
- (6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

- | | | |
|---|-------|--------|
| (1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes | | |
| 1. Gebühren für Fahrgeschäfte | je qm | 2,60 € |
| 2. Gebühren für Laufgeschäfte
(z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches) | je qm | 2,20 € |
| 3. Gebühren für Kinderfahrgeschäfte | je qm | 3,25 € |
| 4. Gebühren für Verlosungsgeschäfte | je qm | 7,50 € |
| 5. Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen,
Schießwagen, sonstige Ausspielungen und ähnliches) | je qm | 4,50 € |

6. Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel	je qm	4,00 €
7. Gebühren für Crepes, Süß- und Spielwaren	je qm	8,00 €
8. Gebühren für Ausschank- und Imbissbetriebe		
von 1 qm - 30 qm	je qm	17,00 €
von 31 qm - 100 qm	je weiteren qm	11,00 €
ab 101 qm	je weiteren qm	4,00 €
9. Gebühren für Fischwagen	je qm	11,50 €

(2) Die Gebühr ist am 15.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister